Dammröder Berg I

BauNVO 1968

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

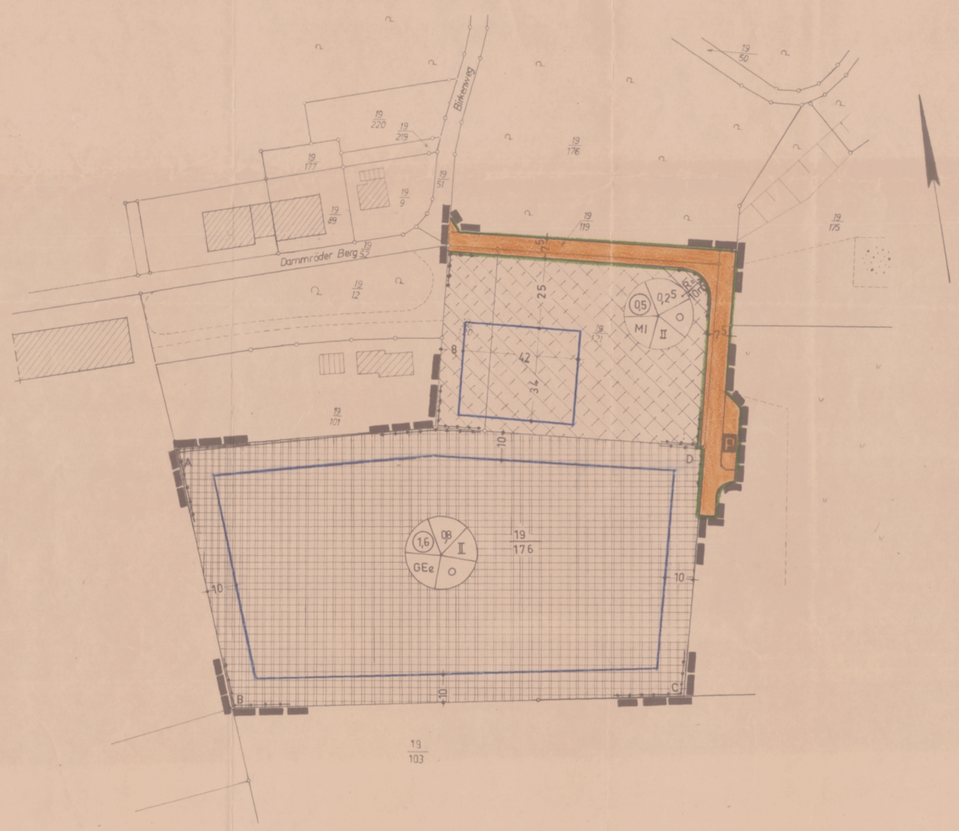

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES „DAMMRÖDER BERG" IST DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGKEIT VON STÄLLEN FÜR KLEINTIERHALTUNG GEM. §6(3) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN VERBINDUNG MIT §1 (4) NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPANES.
2. IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES „DAMMRÖDER BERG I" IST DIE FLÄCHE ABCD MASSGEBEND FÜR DIE ERMITTLUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE. (§19, ABS.3 DER BNVO)
3. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND, GEMÄSS § 23 ABSATZ 5, 1 HALBSATZ BNVO, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 DER BNVO NICHT ZULÄSSIG.
4. NACH MASSGABE DES §22 (4) BauNVO SIND IN ABWEICHUNG VON DER OFFENEN BAUWEISE KLEINGARAGEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜR ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

schwarz weiß	farbig	
MI	MI	MISCHGEBIET
o		OFFENE BAUWEISE
		BAUGRENZE
II		HÖCHSTE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0,8		GRUNDFLÄCHENZAHL
1,6		GESCHOSSFLÄCHENZAHL
		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
		STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
		GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
P	P	ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
GEe	GEe	EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET §8(4) BNVO BESCHRÄNKT AUF SOLCHE BETRIEBE, DIE NUR IN EINEM MISCHGEBIET GEMÄSS §6(2) ZIFFER 4 ZULÄSSIG SIND.

BESTANDSANGANGABEN

		VORH. BEBAUUNG
		VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25000

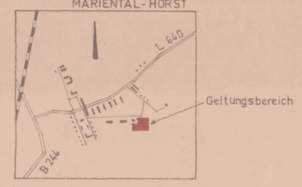

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 08. NOV. 1972)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Helmstedt, den 08. NOV. 1972 — Katasteramt — Verm. Oberrat

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM KREISBAUAMT DES LANDKREISES HELMSTEDT.

HELMSTEDT, DEN 01.06.72

DER RAT DER Gemeinde Marienthal HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. Juni 1970 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEM. § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 431) AM 20. Juni 1972 ORTSÜBLICH DURCH Aushang BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 13. Juli 1972 BIS 14. Aug. 1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Marienthal DEN 12. Okt. 1972 — Der Gemeindedirektor
Hans Hennig — Stellvertr. Bürgermeister — (L.S.)

DER RAT DER Gemeinde Marienthal HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 6. Okt. 1972 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Marienthal DEN 12. Okt. 1972 — Der Gemeindedirektor
Hans Hennig — Stellvertr. Bürgermeister — (L.S.)

DER VOM RAT DER Gemeinde Marienthal IN DER SITZUNG VOM 6.10.1972 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBauG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214.21102-8.36/7 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.

Braunschweig, DEN 14.12.1972

(L.S.)

DER PRÄSIDENT DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSBEZIRKS BRAUNSCHWEIG
IM AUFTRAGE
Find

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM ..... ORTSÜBLICH DURCH ..... BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBauG VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
NACH ABLAUF DIESER IN DER HAUPTSATZUNG DER ..... VORGESEHENEN AUSLEGUNGSFRIST WURDE DER BEBAUUNGSPLAN AM ..... RECHTSWIRKSAM.

..... DEN .....
(L.S.)

BEBAUUNGSPLAN „DAMMRÖDER BERG I"

Zugleich I. Änderung des Bebauungsplanes Marienthal „Dammröder Berg"

Gemeinde Marienthal
Ortsteil Marienthal-Horst
Landkreis Helmstedt

M = 1:1000